

## **Rundverfügung der Evangelischen Landeskirche zur Covid-19 Situation**

---

mit Wirkung vom September 2020

In der vergangenen Woche traf sich eine größere Runde von Mitarbeitenden, in der der Landeskirchenrat, die Kirchenleitung, die Kreisoberpfarrerschaft, der Arbeitsschutz sowie Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Werke über die aktuelle Situation der Covid-19 Pandemie beraten haben. Dabei lag die 8. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt noch nicht vor, die nach aktuellem Stand erst mit dem 15. September des Jahres veröffentlicht werden wird. Gleichwohl hatte die Landesregierung bereits vorab einige Eckpunkte benannt, die im Wesentlichen allerdings auf eine Fortschreibung der 7. Eindämmungsverordnung hinauslaufen. Lediglich in der Handhabung von größeren Veranstaltungen werden Änderungen zu erwarten sein.

Mit den bereits bekannten Eckpunkten im Hintergrund hat die landeskirchliche Arbeitsgruppe Empfehlungen und Rahmenbedingungen bedacht, die nach jetzigem Sachstand mindestens bis zum Ende des Jahres Wirkung haben sollen. Es herrschte Einigkeit über die Einschätzung der Infektionssituation, wonach es idealerweise keine wesentlichen Verschlechterungen geben bzw. langfristig eine Verbesserung eintreten werde. Insofern sind alle nachstehenden Empfehlungen und Begrenzungen unter dem Vorbehalt zu sehen, das Infektionsgeschehen verschlechtert sich nicht in dramatischer Weise. Dann wäre kurzfristig die Situation grundlegend anders zu bewerten. Es wäre dann allerdings auch mit einer Veränderung der staatlichen Vorgaben zu rechnen. Zudem wurde deutlich, dass bei manchen der Hinweise und Beschränkungen zwischen der städtischen und ländlichen Situation differenziert werden muss.

Insgesamt hat diese neue Verordnung der Landeskirche – anders als die vorangehenden – zum Ziel, den kirchlichen Dienst in den Gemeinden, Diensten und Werken wieder in größerem Umfang zu ermöglichen und die Beschränkungen verantwortlich zu fassen, so dass weder dem Infektionsgeschehen Vorschub geleistet wird, noch die bisherigen Begrenzungen fortgeschrieben werden.

Zudem haben Landeskirchenmusikdirektor Matthias Pfund, Landesposaunenwart Steffen Bischoff und Landesjugendpfarrer Matthias Kopischke in einem zweiten Teil Erfahrungen und Hinweise aus ihren jeweiligen Arbeitsbereichen zusammengestellt, die für die Gemeinden der Evangelischen Landeskirche Anhalts hilfreich sein mögen.

### **1. Gottesdienste**

Grundsätzlich bleibt zur Eindämmung des Infektionsgeschehens der Dreischritt aus Abstand, Hygiene und der Möglichkeit zur Nachverfolgung von Gottesdienst- und Veranstaltungsteilnehmenden bedeutsam. Auch in Gottesdiensten soll der Abstand von 1,50 m gewahrt bleiben – wie inzwischen eingeübt sind davon Familienverbände ausgenommen. Die schmerzvolle Einschränkung des Gesangs in den Gottesdiensten soll aufgehoben werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist zu empfehlen. Da nach jetzigem Wissensstand die Infektionswege über die sogenannte Aerosolbildung besonders bedeutsam sind, muss gerade in kleineren Kirchen und Räumen auf eine gute Lüftungsmöglichkeit geachtet werden.

Die Nutzung von Gesangbüchern scheint keinen Einfluss auf das Infektionsgeschehen zu haben, so dass diese wieder genutzt werden können. Zugleich hat sich die Desinfektion von Türklinken, Toiletten und anderen Räumen und Gegenständen als hilfreich erwiesen, die oft gemeinschaftlich genutzt werden.

Im Mittelpunkt der Überlegungen zu den Gottesdiensten stand der gleichfalls schmerzliche Verzicht auf das heilige Abendmahl. Da es bereits Erfahrungen mit Abendmahlsfeiern unter den aktuellen Bedingungen gibt, soll dazu in den jeweiligen Dienstkonventen ein Austausch gesucht werden. Im Grundsatz hat sich

offensichtlich das Wandelabendmahl mit Einzelkelchen bewährt. Im Anhang sind beispielhaft einige links für den Erwerb der Vasa Sacra beigefügt, die hilfreich sein könnten. Gleichwohl zeigte sich, dass der Erfahrungsaustausch zur Handhabung äußerst hilfreich ist.

Wünschenswert wäre eine erneute lebendige Gottesdienstpraxis, die die Spendung des Heiligen Abendmahls selbstverständlich einschließt.

## **2. Chorisches Singen**

Die Unterbrechung des chorischen Musizierens hat hier und da zu sehr grundhaften Fragen an den Fortbestand von Chören geführt. Unter Wahrung der Abstandsregeln (vgl. Ausführungen von LKMD Pfund) sollen sich Chöre zukünftig nicht nur zu Proben treffen, sondern auch bei Gottesdiensten und anderen Gelegenheiten wieder auftreten können. Dabei ist im Besonderen der Abstand zur jeweiligen Gemeinde bzw. der Zuhörerschaft zu beachten. Wie auch bei den Gottesdiensten sind Veranstaltungen unter freiem Himmel – solange es die Wetterlage zulässt – namentlich kleineren Räumen vorzuziehen. Es muss jedoch für die Mitglieder der Chöre deutlich werden, die Teilnahme an Proben und Auftritten ist vollständig freiwillig. Sollten Chormitglieder eine andere Risikoeinschätzung als die dieser Verordnung zu Grunde liegende haben, besteht für sie keine Begründungspflicht, wenn sie dem Chor fernbleiben. Ferner ist es gerade Chorsängerinnen und -sängern freizustellen, ob sie eine MNB nutzen wollen.

*Weitere Hinweise zum Thema unter:*

[https://www.musikrat.de/fileadmin/files/DMR\\_Musikpolitik/DMR\\_Corona/hartmann\\_etal\\_2020\\_chor.pdf](https://www.musikrat.de/fileadmin/files/DMR_Musikpolitik/DMR_Corona/hartmann_etal_2020_chor.pdf)

## **3. Bläserarbeit**

Proben sollten unter Wahrung der Abstands – und Hygieneregeln im Freien oder in möglichst großen Räumen, z.B. Kirchen, stattfinden. Als Hilfsgröße wird daher weiterhin die Berechnung der möglichen Größe von Bläsergemeinschaften mit 10 m<sup>2</sup> pro Kopf als hilfreich erachtet, ist aber nicht mehr zwingend erforderlich. Zudem bittet die Bläserarbeit um die Möglichkeit, auch in bisher nicht dafür genutzten Kirchen zu Übungszwecken zusammenkommen zu können. Detaillierte Hinweise entnehmen Sie bitte dem Anhang „Situation Posaunenwerk“

*Weitere Hinweise zum Thema unter:*

[https://epidemiologie.charite.de/fileadmin/user\\_upload/microsites/m\\_cc01/epidemiologie/downloads/Stellungnahme\\_Spielbetrieb\\_Orchester\\_17-8-2020.pdf](https://epidemiologie.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/m_cc01/epidemiologie/downloads/Stellungnahme_Spielbetrieb_Orchester_17-8-2020.pdf)

## **4. Landesjugendpfarramt/Gemeindegruppen**

Sowohl für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als auch für alle anderen Gemeindegruppen ist die Gruppengröße der Raumsituation anzupassen. Auch hier wird eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) empfohlen, sofern der nötige Abstand nicht eingehalten werden kann. Von der Idee einer grundsätzlichen Messung der Körpertemperatur vor Beginn von Gemeindegruppen wurde aus pragmatischen Gründen Abstand genommen. Sofern die Möglichkeit dazu besteht, kann sie ggf. zusätzliche Sicherheit schaffen.

## **5. Sitzungen**

Sitzungen von Gemeindegremien und anderen Gremien sind unter Beachtung der Hygienemaßnahmen ohne Einschränkungen möglich.

## **6. Ausflüge/Tagungen/Gemeindefeste/Gottesdienstkaffee etc.**

Sofern das beschriebene Hygienekonzept eingehalten werden kann, sind alle üblichen dienstlichen Formate möglich. Im Mittelpunkt steht gerade bei Gemeindefesten und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen die Frage, ob die Teilnehmerschaft nachvollziehbar ist. Im Falle eines Infektionsgeschehens muss es, um der viralen Verbreitung entgegenzuwirken, möglich sein, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu kontaktieren. Sofern die Eintragung in die entsprechenden Listen nicht sichergestellt werden kann, wird von der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen abgeraten. Sofern es Veranstaltungen unter freiem Himmel sind, gelten die dafür beschriebenen Regeln. Das nicht unübliche Reichen von Kaffee und Kuchen nach Gottesdiensten etc. ist möglich; dazu ist nicht zwingend Einweggeschirr zu verwenden. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass Geschirr und Besteck anschließend hygienisch gereinigt werden können. (vgl. dazu Hinweise von Landespfarrer Kopischke im Anhang geben) Zu den Tagungen zählen ausdrücklich auch alle Sitzungen von Gemeindegemeinderäten, Sitzungen der Kreissynoden und der Landessynode.

## **7. Besondere Termine**

Für den Rest des Jahres stehen besondere Termine an. Dazu zählen vor allem noch ausstehende Konfirmationen, besondere Festgottesdienste wie die zur Verleihung des "Anhalter Kreuzes", zum Martinsfest sowie das Weihnachtsfest. Die stets wiederkehrenden Vorsichtsmaßnahmen wie Abstand, Hygiene, Nachverfolgungsmöglichkeit und ausreichende Lüftung müssen für die Gestaltung der besonderen Gottesdienste und anderen Veranstaltungen entscheidungsleitend sein. Für die Weihnachtsgottesdienste scheint sich ein breiteres Interesse für Freiluftveranstaltungen am Heiligabend oder zu den Weihnachtsfeiertagen zu verstärken. Die Gespräche in den Gemeindegemeinderäten und den dienstlichen Konventen sollten umgehend dazu Verabredungen treffen. Denkbar wären beispielsweise Gottesdienste am Heiligabend oder zu den Weihnachtsfeiertagen an zentralen Orten sowie sehr kurze, aber stimmungsvolle Christvespern in den kleineren Kirchen der jeweiligen Gemeinden. Es ist nach Auffassung der benannten Arbeitsgruppe unvorstellbar, im Besonderen das kommende Weihnachtsfest nicht in angemessener Weise zu feiern. An dieser Stelle sind Fantasie und Experimentierfreude gefragt.

Das bevorstehende Erntedankfest mit dem traditionellen Einsammeln von Erntegaben kann selbstverständlich stattfinden. Allerdings wird empfohlen, beim Einsammeln der Erntegaben und auch bei der Weiterverteilung in diesem Jahr besondere Vorsicht walten zu lassen und ggf. darauf zu verzichten.

## **8. Kirchenführungen/offene Kirchen**

Da auch in Museen unter Wahrung der Hygienemaßnahmen wieder Führungen stattfinden, ist dies selbstverständlich auch in Kirchen möglich. Sofern Kirchen verlässlich offen gehalten werden, sollten dort Listen für die Möglichkeit der Nachverfolgung im Falle eines Infektionsgeschehens ausgelegt werden.

## **Zusammenfassung**

Am Ende ist – wie auch schon bisher - die verantwortliche Handhabung der wiederkehrenden Maßnahmen wie Abstand, Hygiene, Lüftung und Nachvollziehbarkeit der Versammlungen entscheidend, um die erfreuliche Situation fortzusetzen, dass es bis zum Datum der Erstellung dieser Verordnung im kirchlichen Umfeld in Anhalt kein schwerwiegendes Infektionsgeschehen gab. Vor diesem Hintergrund können wir darauf hoffen, auch in Zukunft und gerade mit Blick auf die anstehenden Feste angemessene Lösungen zu finden. Sofern sich beispielsweise an die Konfirmationen private Feiern anschließen, gelten dafür ausschließlich

die von Seiten der Landesregierung zu erwartenden Rahmenrichtlinien. Darin sind durchaus größere Familienfeiern vorgesehen, allerdings gelten selbstverständlich auch hier die hygienischen Grundstandards.

Wie eingangs erwähnt, müssen wir als Evangelische Landeskirche Anhalts mit der weiterhin schwierigen, aber inzwischen oft schon vertrauten Situation so umzugehen lernen, dass die Arbeit in jeglicher Hinsicht wieder aufgenommen werden kann und wir unserem Auftrag als Kirche gerecht werden können. Insbesondere muss dabei die Seelsorge sowohl in Krankenhäusern und Pflegeheimen als auch bei Hausbesuchen erwähnt werden. Sie wird allen dafür Berufenen in besonderer Weise dringlich ans Herz gelegt.

Joachim Liebig

September 2020